

Landgericht Würzburg

Az.: 63 O 347/18 Öff

In dem Rechtsstreit

Deeg Martin, Maierwaldstraße 11, 70499 Stuttgart
- Kläger -

gegen

Freistaat Bayern- vertreten durch das Landesamt für Finanzen- Dienststelle Würzburg,
Weißenburgstr. 8, 97082 Würzburg
- Beklagter -

wegen Schadensersatz/Schmerzensgeld

erlässt das Landgericht Würzburg -6. Zivilkammer- durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Peter Müller, den Richter am Landgericht Volkert und die Richterin am Landgericht Herzog am 28.02.2018 folgenden

Beschluss

Der Antrag des Klägers vom 07.02.2018 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie Beiordnung eines Rechtsanwalts wird abgelehnt.

Gründe

I.

1.

Der Antragssteller beantragt mit Schriftsatz vom 07.02.2018 Prozesskostenhilfe für ein Klageverfahren auf Schmerzensgeld und Schadensersatz gegen den Freistaat Bayern wegen Amtspflichtverletzung durch „Rechtsbeugung, Strafvereitelung und anhaltenden Amtsmissbrauch“ zu Lasten des Antragsstellers in den vor dem Landgericht Würzburg betriebenen Verfahren des Antragsstellers als Klägers mit den Aktenzeichen 72 O 1041/17 und 72 O 1694/17.

2.

Gegenstand des Verfahrens beim Landgericht Würzburg mit dem Aktenzeichen 72 O 1041/17 wiederum ist ein Antrag des Antragsstellers auf Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für ein Klageverfahren auf Schmerzensgeld und Schadensersatz gegen den dortigen Antragsgegner wegen „Erstattung eines vorsätzlich falschen Gutachtens“ im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen gegen den Antragsgegner im Jahr 2009. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts im Verfahren 72 O 1041/17 wurde mit Beschluss vom 02.06.2017 mangels Aussicht auf Erfolg zurückgewiesen.

Gegenstand des Verfahrens beim Landgericht Würzburg mit dem Aktenzeichen 72 O 1694/17 ist ein Antrag des Antragsstellers auf Prozesskostenhilfe für ein Klageverfahren auf Schmerzensgeld und Schadensersatz gegen die dortige Antragsgegnerin wegen dienstlicher Handlungen derselben im Zusammenhang mit dem Umgangsrecht des Antragsstellers zu seinem Kind, welche in die Zeit ab Oktober 2012 fallen und vom Antragssteller im Verfahren 72 O 1694/17 als „Kindesentführung“ bezeichnet wurden. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe im Verfahren 72 O 1694/17 wurde mit Beschluss vom 01.02.2018 als unbegründet zurückgewiesen.

Bereits im Verfahren beim Landgericht Würzburg mit dem Aktenzeichen 12 O 913/06 hatte der Antragssteller Prozesskostenhilfe für ein Klageverfahren gegen dieselbe Antragsgegnerin wegen Kindsentziehung beantragt, welcher mit Beschluss vom 01.08.2006 zurückgewiesen wurde.

3.

Der Antragssteller wirft dem Landgericht Würzburg hinsichtlich der Ablehnung der Anträge auf Prozesskostenhilfe in den Verfahren mit den Aktenzeichen 72 O 1041/17 und 72 O 1694/17 nunmehr „Rechtsbeugung, Strafvereitelung und anhaltenden Amtsmissbrauch“ vor und beantragt aufgrund des „höhnischen, widerwärtig gehässigen und offen despotischen Rechtsbruchs“ eine „Entfernung“ der entscheidenden Richterin „aus dem Amt“.

II.

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, § 114 ZPO.

Der Antragssteller betrieb in der Vergangenheit und betreibt derzeit eine Vielzahl von Verfahren, deren Ausgangspunkte Handlungen von Justizangehörigen und weiterer Personen im Zusam-

menhang mit strafrechtlichen Ermittlungen gegen den Antragssteller in den Jahren 2008 und 2009 sind, und in denen sämtlich Anträge auf Prozesskostenhilfe gestellt werden. Hierunter fällt auch das vorliegende Verfahren.

Dem Antragssteller sind aus diesen zahlreichen, gleichgelagerten Verfahren die Anforderungen an einen Prozesskostenhilfeantrag bekannt.

Eine nachvollziehbare Schilderung einer möglichen Amtspflichtverletzung, welche der Prüfung der Erfolgsaussichten einer Klage zugänglich wäre, enthält das Schreiben vom 07.02.2018 nicht. Es erschöpft sich in bloßen Behauptungen und Wiederholung der in den übrigen gleichgelagerten Verfahren vorgebrachten, weder belegten noch nachvollziehbar dargestellten Unterstellungen. Der beabsichtigten Klage ist daher keine Erfolgsaussicht beschieden, so dass der Antrag auf Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen war.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Streitwert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Würzburg
Ottostr. 5
97070 Würzburg

oder bei dem

Oberlandesgericht Bamberg
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Peter Müller
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Volkert
Richter
am Landgericht

Herzog
Richterin
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Würzburg, 07.03.2018

Schulz, JOSEkr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig